



Benutzungsordnung für den öffentlichen Park Villa Wieser

§ 1 Widmungszweck

- (1) Der öffentliche Park der Villa Wieser Herxheim ist eine historische Parkanlage mit wertvollem, altem Baumbestand.
- (2) Der Park ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Herxheim, allgemein zugänglich im Rahmen im Rahmen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und dient in der Ortsmitte als Ruhezone zur Entspannung und Erholung sowie der Ortsgestaltung. Der Park dient insbesondere nicht der öffentlichen Willensbildung in gesellschaftlicher, politischer oder sonstiger Weise und stellt kein öffentliches Forum dar. Ein kommunikativer Verkehr im Sinne des §4 Abs. 1 h) dieser Benutzungsordnung erfolgt nicht.
- (3) Der Park ist begrenzt durch die Villa Wieser im Norden, den Klingbach im Süden, die Leonhard-Peters-Straße im Osten sowie die Kunstscheule und das alte Rathaus im Westen. Er dient insbesondere aufgrund der zahlreichen und alten Bäume und den Grünflächen dem Ausgleich der vielfältigen Umweltbelastungen aufgrund des in den vergangenen Jahren erhöhten Verkehrsaufkommens in der Ortsmitte. Die Grünanlage verdient aus diesem Grund besonderen Schutz vor Störung und schädlichen Einwirkungen aller Art.
- (4) Über diese Benutzungsordnung hinaus sind lediglich Veranstaltungen der Orts- und Verbandsgemeinde Herxheim zulässig. Eine solche Nutzung durch Privatpersonen, Firmen, Vereine, Parteien und Wählergruppen oder sonstige Vereinigungen sind unzulässig. Der Aufenthalt von Hochzeitsgesellschaften im unmittelbaren Anschluss an Trauungen in der Villa Wieser als Außenstelle des Standesamtes der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim stellt eine Ausnahme dieser Benutzungsordnung dar und gilt mit der Anmietung der Villa Wieser zu diesem Zweck als genehmigt.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Park der Villa Wieser ist geöffnet von 06.00 – 22.00 Uhr.
- (2) Die Ortsgemeinde kann im Einzelfall die Öffnungszeiten durch Aushang an den Eingängen des Parks ändern.

§ 3 Verhaltensordnung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich im Park der Villa Wieser so verhalten, dass dieser nicht in seinen Funktionen nach § 1 beeinträchtigt wird. Sie haben sich zudem so zu verhalten, dass weder Menschen noch Tiere oder Pflanzen gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen entsprechend unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Insbesondere zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner ist eine übermäßige Lärmbelästigung in der Zeit von 20.00 bis 08.00 Uhr untersagt.



- (3) Eine über die Zweckbestimmung als Grün- und Erholungsfläche bzw. über die Regelungen dieser Benutzungsordnung hinausgehende Nutzung Dritter ist unzulässig und nicht genehmigungsfähig.

§ 4 Beschränkungen

- (1) Den Benutzerinnen und Benutzern des Parks der Villa Wieser ist es untersagt,
- a. Gebäude, Rasenflächen, Pflanzen, Bänke, Kunstwerke sowie sonstige sich auf oder in den Grünanlagen befindliche bauliche Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen – wobei auch verunreinigt, wer diese Sachen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht,
 - b. Zelte oder andere transportable Unterkünfte aufzustellen,
 - c. zu nächtigen oder die Notdurft zu verrichten,
 - d. offenes Feuer zu entzünden sowie Grill- oder sonstige Kochgeräte zu benutzen,
 - e. Knallkörper oder Raketen zu zünden,
 - f. Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen,
 - g. alkoholhaltige Getränke sowie Drogen mitzuführen oder zu konsumieren,
 - h. Versammlungen, Gedenkveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen, d. h. organisatorische Maßnahmen jeglicher Art von nicht nur unerheblichem Aufwand und Umfang durchzuführen bzw. Menschenansammlungen herbeizuführen, welche geeignet sind, die Anlagenzwecke zu beeinträchtigen, sowie Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anzubieten, Sammlungen durchzuführen oder zu gewerblichen Zwecken zu filmen,
 - i. Fußwege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Krankenfahrstühlen oder sonstigen Mobilitätshilfen zu befahren, es sei denn das Befahren erfolgt durch Personal der Orts- und Verbandsgemeinde Herxheim bzw. von dessen beauftragten Dritten im Interesse der Ortsgemeinde Herxheim.
- (2) Die Ortsgemeinde kann die Benutzung von Teilflächen des Parks im Einzelfall ganz oder teilweise untersagen, wenn Personen gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder ihr Verhalten in sonstiger Weise zur Belästigungen Dritter führt.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben Anordnungen der Ortsgemeinde Herxheim bzw. deren Beauftragten, der Ordnungsbehörde, der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste uneingeschränkt Folge zu leisten. Hierzu gehört auch die Verweisung aus dem Park der Villa Wieser.



§ 5 Führen von Tieren

- (1) Wer Tiere führt, hat zu gewährleisten, dass das Tier weder Personen noch andere Tiere gefährdet. Halterinnen und Halter müssen jederzeit so auf das Tier einwirken können, dass eine Gefährdung durch das Tier ausgeschlossen ist.
- (2) Hunde dürfen im Park der Villa Wieser nur angeleint mitgeführt werden.
- (3) Durch das Tier verursachte Kotverunreinigungen sind als Abfall zu entsorgen. Hierfür sind verschließbare Beutel oder Behältnisse mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist. Die mit Tierkot befüllten Beutel oder Behältnisse können über die öffentlichen Abfallbehälter entsorgt werden.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Denjenigen Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die Weisungen der Aufsichtspersonen oder sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, kann das Betreten des Parks der Villa Wieser untersagt werden. Hierdurch entstehende Kosten sind von der Verursacherin bzw. dem Verursacher zu tragen.

§ 7 Haftung

Das Betreten und die Benutzung des Parks erfolgen auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, welche durch Dritte verursacht werden, haftet die Ortsgemeinde Herxheim nicht. Unfälle und Schäden sind der Ortsgemeinde Herxheim unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 04.11.2022 in Kraft.

Herxheim, den 03.11.2022

Hedi Braun
Ortsbürgermeisterin